

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Name des Vereins lautet **WohnUnion e.V.**

1. Er hat seinen Sitz in Halle Saale.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Förderung der Jugend- und Altenhilfe und des Miteinanders der Generationen.
2. Förderung von Kunst und Kultur.
3. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
4. Förderung der Verständigung zwischen Menschen aus verschiedenen Kulturen, des kulturellen Austauschs und des toleranten und friedlichen Zusammenlebens mit Minderheiten.

Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch:

1. Aufbau eines nachbarschaftlichen Patennetzwerkes zwischen Jung und Alt
 - zum Beispiel: Hausaufgabenhilfe, Einkaufshilfen für Senioren, Kinderbetreuung
2. Schaffung einer Begegnungsstätte mit verschiedenen Veranstaltungsformaten
 - zum Beispiel: Dialogrunden, Film – und Featuresveranstaltungen mit anschließender Gesprächsrunde
 - die Organisation und Durchführung von Informations-, Bildungs- und Kulturveranstaltungen
 - das Bereitstellen von Räumen als Treffpunkt und Begegnungsort
3. Schaffung von ehrenamtlichen Engagementfeldern für das Stadtquartier zugunsten steuerbegünstigter Einrichtungen
 - zum Beispiel: Teilnahme am Freiwilligentag, Organisation von Veranstaltungen
4. inklusive, offen zugängliche, barrierearme und solidarische Veranstaltungsformate
 - zum Beispiel: Deutschlernstube, Kochen international

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach Paragraph 52 der AO
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) nach mündlichem Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Organ

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV tagt mindestens zweimal jährlich.
2. Die MV wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung (Email ist zulässig) an alle Mitglieder mit einer zweiwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von der protokollierenden Person und einer zweiten Person unterzeichnet. Das Protokoll ist der MV bei der folgenden Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
4. Zwischen den Mitgliederversammlungen werden die laufenden Geschäfte und Aufgaben des Vereins vom Vorstand wahrgenommen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen, die von der MV für zwei Jahre gewählt werden. Der Vorstand ist der MV gegenüber rechenschaftspflichtig und an ihre Weisungen gebunden.
2. Jeweils zwei Vorstände sind zusammen vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Vermögen und Beiträge

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaiger Gewinn darf nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, geht das Vermögen an den Miteinander e.V. Halle, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.